VERORDNUNG (EWG) Nr. 949/70 DES RATES

vom 26. Mai 1970

zur Festsetzung der Auslösungspreise für bestimmte Tafelweinarten für die Zeit vom 1. Juni 1970 bis zum 15. Dezember 1970

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß jährlich für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, unter Berücksichtigung der in Absatz 2 des betreffenden Artikels genannten Faktoren ein Auslösungspreis festgesetzt werden.

Insgesamt besteht zur Zeit in der Gemeinschaft eine Mangellage bei Wein. Als Folge davon ist seit Beginn des laufenden Weinwirtschaftsjahres eine allgemeine Preissteigerung eingetreten ; in der Regel weisen die Preise eine feste Tendenz bei nur geringen Schwankungen auf.

Die Qualität der Ernte kann bei allen Tafelweinarten als gut bezeichnet werden.

Die Höhe der Auslösungspreise muß den im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Merkmalen des Weinwirtschaftsjahres Rechnung tragen.

Die Orientierungspreise sind in der Verordnung (EWG) Nr. 946/70 (2) für die Zeit vom 1. Juni 1970 bis zum 15. Dezember 1970 festgesetzt worden ; nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden die Auslösungspreise auf der gleichen Stufe festgesetzt und gelten für den gleichen Zeitraum wie die Orientierungspreise ; die Tafelweinarten, für die diese Preise gelten, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 (3) bestimmt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Auslösungspreis wird wie folgt festgesetzt :

1. 1,28 Rechnungseinheiten je Grad/hl für die Tafelweinart R I,
2. 1,18 Rechnungseinheiten je Grad/hl für die Tafelweinart R II,
3. 20,33 Rechnungseinheiten je hl für die Tafelweinart R III,
4. 1,24 Rechnungseinheiten je Grad/hl für die Tafelweinart A I,
5. 26,50 Rechnungseinheiten je hl für die Tafelweinart A II,
6. 30,30 Rechnungseinheiten je hl für die Tafelweinart A III.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung werden am 1. Juni 1970 wirksam und gelten bis zum 15. Dezember 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.